

**Mitteilungen**  
des  
**Oberösterreichischen  
Landesarchivs**

**3. Band**

**Festschrift  
Ignaz Zibermayr**



**1954**

**In Kommission bei**

**HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN**

*Das Jahr 1953 bot für das Oberösterreichische Landesarchiv Anlaß zu einem besonderen Gedenken. Denn am 2. Juni dieses Jahres vollendete Landesarchivdirektor i. R. Dr. Ignaz Zibermayr sein 75. Lebensjahr. Von diesen drei Vierteln eines Jahrhunderts waren 44 Jahre dem Dienste und dem Wirken im Oberösterreichischen Landesarchiv gewidmet. Die Freude nun, ihn noch lebensfroh und arbeitsfreudig unter uns zu haben, vereinte die Autoren der hier vorliegenden Arbeiten in dem Wunsche, ihm, der uns im Dienst das Vorbild und in der Wissenschaft ein teilnehmender Leiter und Führer war, als Glückwunsch zu seinem Geburtstag ein äußeres Zeichen unserer unverbrüchlichen Verbundenheit und Dankespflicht zu überreichen.*

*Erich Trinks*

# Inhalt

|                                                                                                                                 | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Bernhard Lidl von Mondsee (1729—1773). Von Hertha Awecker. Mit 1 Tafel ....                                                     | 7     |
| Ignaz Zibermayr. Persönliches und Fachliches rund um seine Selbstbiographie. Von Wilhelm Bauer .....                            | 19    |
| Archivgesetze. Von Walter Goldinger .....                                                                                       | 26    |
| Das Stadtarchiv in Freistadt und seine Geschichte. Von Georg Grill .....                                                        | 39    |
| Das Stiftswappen von St. Florian. Eine heraldisch-historische Studie.<br>Von Johannes Hollnsteiner .....                        | 74    |
| Zum Welser Buchwesen. (Spätmittelalter und Reformationszeit.)<br>Von Kurt Holter. Mit 2 Tafeln .....                            | 87    |
| Die Altstraßen an der unteren Enns und im Raume von Steyr.<br>Von Herbert Jandaurek. Mit 1 Tafel .....                          | 104   |
| Ignaz Zibermayr und das Vereinswesen. Von August Loehr .....                                                                    | 140   |
| Baar und Barschalken. Von Theodor Mayer .....                                                                                   | 143   |
| Unbekannte Konföderationsurkunden für Kremsmünster aus dem Ende des<br>13. Jahrhunderts. Von Willibrord Neumüller O. S. B. .... | 157   |
| Die ursprüngliche Folienordnung im ältesten Seitenstettener Urbar.<br>Von Petrus Ortmayr .....                                  | 165   |
| Oberösterreicher in den niederungarischen Bergstädten. Von Günther Probst ....                                                  | 173   |
| Der Tabak im Leben unserer Vorfahren (unter besonderer Berücksichtigung<br>von Freistadt). Von Karl Schendl .....               | 196   |
| Wolfgang Khellner. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in<br>Oberösterreich. Von Friedrich Schober. ....             | 213   |
| Die St.-Anna-Zeche der Schiffsleute in Enns und ihr Archiv.<br>Von Eduard Straßmayr .....                                       | 220   |
| Jodok Stülz und die katholische Bewegung des Jahres 1848.<br>Von Hans Sturmberger .....                                         | 233   |
| Die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels 1010—1765. Von Erich Trinks .....                                                  | 256   |
| Franz Grillparzer. Interpretatio christiana. Von Kurt Vancsa .....                                                              | 284   |

|                                                                                                                                   | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Neue Beiträge zur Pflege der Musik an der evangelischen Landschaftsschule<br>und Landhauskirche zu Linz. Von Othmar Wessely ..... | 300   |
| Familiengeschichtliche Aufzeichnungen der Jörger aus dem 16. und 17. Jahrhundert.<br>Von Franz Wilflingseder .....                | 337   |
| Die Pläne zur Errichtung einer Landesbibliothek in Linz 1772—1776.<br>Von Otto Wutzel. Mit 1 Tafel .....                          | 353   |
| Die ältesten Statuten des Augustiner-Chorherrenstiftes St. Florian.<br>Von Alois Zauner. Mit 2 Tafeln .....                       | 359   |
| Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen.<br>Von Alfred Hoffmann. Mit 1 Tafel .....                                        | 381   |

## Die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels 1010—1765

Von Erich Trinks

Im Jahre 1950 hat das Bundesministerium für Unterricht der Akademie der Wissenschaften in Wien die Aufgabe übertragen, Maßnahmen für den Schutz und die Erhaltung der alten Burgen in Österreich in die Wege zu leiten. Eine dazu aufgestellte Kommission der Akademie unter dem Vorsitz des Herrn Hofrates Dr. August Loehr brachte in kurzer Zeit einen Mitarbeiterstab aus den Ländern zusammen. Für Oberösterreich wurde der Verfasser für diese Aufgaben herangezogen. Die Absichten der Kommission fanden an dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Felix Kern einen interessierten Förderer. Dank seiner Unterstützung konnte die geodätische und bautechnische Aufnahme unserer Ruinen durch die oberösterreichische Landesbaudirektion in kurzer Zeit in Angriff genommen werden. Als erstes Objekt wurde Falkenstein an der Ranna ausgewählt, weil es durch die Schwierigkeit seiner Aufnahme eine gute Möglichkeit zur Gewinnung von allerlei Erfahrungen darbot. Bei dem Versuche nun, das Alter der Burg festzustellen, mußten die einschlägigen Untersuchungen Julius Strnadts in seiner Abhandlung zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer „Das Land im Norden der Donau“ nachgeprüft werden. Es erwies sich daraufhin als notwendig, die Geschichte des obersten Mühlviertels, des Gebietes zwischen Ranna und der Großen Mühl, das ein Teil des bischöflichen Fürstentums Passau gewesen ist, auf Grund des Urkundenbestandes über die Erwerbung dieses Territoriums durch das Hochstift zu entwickeln. Dieser Aufgabe sollen nun die folgenden Untersuchungen gewidmet sein.

Der Anteil Oberösterreichs an der Südabdachung des Böhmisches Massivs zwischen Osterwasser und Ranna westlich und der Isper östlich hieß ursprünglich einfach der Nordwald nach der vermutlich gleichförmig zusammenhängenden Bodenbedeckung mit Wald. Seine Aufgliederung in zwei Vierteln und deren Benennung ist erst im 15. Jahrhundert erfolgt, als infolge der Hussitenkriege Herzog Albrecht V. 1431 eine Landesverteidigungsordnung erließ<sup>1)</sup>, die allerdings im folgenden Jahre 1432 eine sehr weitgehende Veränderung

---

<sup>1)</sup> M. Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, II (1927), S. 275 ff.

erfuhr. Damals erhielt das Land Oberösterreich einen obersten Hauptmann, dem acht Hauptleute und für jede Pfarre ein Unterhauptmann untergeben waren. Diese Kriegsordnung schuf eine erste öffentliche Verwaltungseinteilung des Landes in vier Viertel, nämlich Hausruck-, Traun-, Mühl- und Machlandviertel, die sich auch in ihren Namen bis heute erhalten haben. Das Machlandviertel bestand wieder aus zwei geographischen Räumen, der Riedmark und dem Machland, von denen dieses strenggenommen nur der südöstliche Teil der Riedmark war. Als der Friede von Teschen 1779 Oberösterreich um das Gebiet zwischen der alten Landesgrenze und dem Inn erweiterte, so daß eigentlich 5 Viertel vorhanden gewesen wären, legte man die beiden Viertel jenseits der Donau in eines zusammen, das dann den Namen Mühlviertel<sup>2)</sup> erhielt, den es noch heute führt, allerdings geteilt in ein oberes und in ein unteres Mühlviertel.

Die orographisch-hydrographische Grenze zwischen der Riedmark und dem Mühlviertel im alten Sinn verlief auf der Wasserscheide zwischen den Flußsystemen der Rodel und der Gusen. Diese Wasserscheide ist insofern merkwürdig, als sie sich oberhalb des Abfalles zur Donau teilt und westlich im Lichtenberg, östlich im Pfennigberg endet und zwischen diesen beiden Schenkeln dem Haselbach Raum gewährt, dessen schluchtartige Öffnung gegen die Donau nördlich von Linz zwar sehr markant ist, aber alsbald westlich von Hellmonsödt die Höhe des Plateaus erreicht und dort verschwindet, so daß sie als natürliche Grenzlinie ohne Belang ist.

Die „Rodel“-Grenze zwischen den beiden Vierteln beginnt am Sternstein (1125 m) nordwestlich von Leonfelden an der österreichisch-böhmischen Grenze, an dessen Ostabhang der Rodlbach (Große Rodl) aus verschiedenen Quellbächen entsteht, um Leonfelden östlich herum, an Zwettl, Ober- und Untergeng, Gramastetten und Rottenegg vorbeifließt und bei Ottensheim in die Donau mündet. Die Wasserscheide zwischen Rodel und Gusen verläuft vom Sternstein nach Osten bis zur Kote 787 westlich von Königschlag, dann fast genau südlich auf den Kampelbühel Kote 810 zwischen Steinschild und Liebenschlag, dann nach Westen bis zur Kote 776 nordwestlich von Habruck, weiter nach Süden in einem westlichen Bogen zur Kote 856 Albrechtschlag, nun in einem östlichen Bogen zur Kote 860 nördlich von Hellmonsödt. Hier teilt sich die Wasserscheide: Der eine westliche Schenkel verläuft südwestlich über Kote 780 zum Schauerwald 955 Meter und bis zur Kote 871 südlich von Staubgasse, dann westsüdwestlich zum Lichtenberg 926 Meter, weiter südwestlich zur Kote 592 bei Türkstetten, dann zur Kapelle zwischen dem Ober-

<sup>2)</sup> In einem Handschreiben d. d. Scharffenberg, 1. November 1779, hat Kaiser Joseph II. unter anderem verfügt, daß das Mühl- und Machlandviertel von nun an unter einem Namen das „Mühlviertel“ heißen soll. Oberösterreichisches Landesarchiv, Ständisches Archiv K II 6, Nr. 25.



und Unter-Hamberger, zur Kote 565 westlich vom Brandweger und endlich zum Burghügel in Ottensheim, wo die Wasserscheide an der Donau endet; der andere östliche Schenkel zweigt bei der Kote 860 nördlich von Hellmonsödt ab und die Wasserscheide verläuft dann teils zum Magdalenaberg 663 Meter und teils zum Pfennigberg 614 Meter und über dessen Hänge zur Donau. Beide Schenkel schließen das Einzugsgebiet des Haselbaches ein, der am Sattel von Hellmonsödt entspringt; bei der Kote 860 läuft die vom Süden her so markante Haselbachschlucht spurlos aus.

Inwieweit diese Grenzlinie mit herrschaftlichen landgerichtlichen oder kirchlichen Grenzlinien zusammenfällt oder auch nicht zusammenfällt, ist noch nicht untersucht worden. Vermutlich dürfte sie die Grenze zwischen den Landgerichten Freistadt und Waxenberg gebildet haben; unklar ist dabei die Stellung der Herrschaften Wildberg und Steyregg; doch fallen diese Fragen nicht in das Gebiet vorliegender Erörterungen.

Das Mühlviertel war, als die ersten Lichtstrahlen schriftlicher Kunde auf dieses Gebiet fallen, vom „Nordwald“ erfüllt, dessen späte Spuren im Passauer Wald, Linzer Wald, Freiwald und Greiner Wald noch in unsern Tagen erhalten sind<sup>3)</sup>. Es haben sich nicht allzuvielen Nachrichten über diesen Raum aus dem früheren Mittelalter erhalten. Lediglich einige königliche Diplome aus den Jahrhunderten vor 1100 treffen Verfügungen über königliches Gut und auch diese beziehen sich meist auf das Untere Mühlviertel = Riedmark<sup>4)</sup>. So kärglich auch ist, was wir ihnen entnehmen können, so sieht man doch mit Sicherheit daraus, daß der Raum nördlich der Donau im großen und ganzen königliches Gut gewesen ist; doch finden wir schon 853 im Diplom Ludwigs I. für Regensburg, daß bereits früher ein Graf Wilhelm im Raume des nachmaligen so genannten Regensburger Lusses zwischen Aist und Naarn seinen eigentümlichen Besitz dem Stifte St. Emeram geschenkt hatte.

Die erste bekannte private Beurkundung für das Mühlviertel ist das sogenannte Puchenuer Taiding von 827<sup>5)</sup>, eine vor dem

<sup>3)</sup> A. Hackel., Die Besiedlungsverhältnisse der oberösterreichischen Mühlviertels, Forsch. z. d. Landes- und Volkskunde 14, 1902, S. 13 ff.

<sup>4)</sup> Die älteren Kaiserurkunden für das Mühlviertel sind folgende: 823 König Ludwig I. für Passau, OÖUB. II, S. 8, Nr. 5 (in vorliegender Form Fälschung). — 853 König Ludwig II. für Regensburg, MGH. Dipl. Reg. Germ. 1, S. 87, Nr. 64; OÖUB. II, S. 16, Nr. 12. — 885 Karl III. für Altötting, MGH. Dipl. Reg. Germ. 2, S. 205, Nr. 128; OÖUB. II, S. 26, Nr. 20. — 1010 Heinrich II. für Niedernburg MGH. Dipl. III, S. 253, Nr. 217; OÖUB. II, S. 75, Nr. 57. — 1049 Heinrich III. für Passau MGH. Dipl. V, S. 315, Nr. 237; OÖUB. II, S. 85, Nr. 66. — 1109 Heinrich V. für St. Florian OÖUB. II, S. 127, Nr. 91. — Im allgemeinen Hackel, Besiedlungsverhältnisse S. 36 ff. — J. Strnadt Das Land im Norden der Donau, AföG 94, 1 (1906), passim.

<sup>5)</sup> Th. Bitterauf, Die Traditionen des Hochstiftes Freising, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte NF. 4 (1905), S. 469, Nr. 548.

Grafen Wilhelm verhandelte Grenzstreitigkeit zwischen den Pfarren Linz und Puchenau betreffend. Die nächste ist fast 300 Jahre jünger<sup>6)</sup>. Sie zeigt uns 1110 den edlen Mann Ulrich (von Wilhering-Waxenberg) und seine Gattin Ottilia als Gründer der Pfarre Gramastetten (nördlich von Wilhering und Ottensheim am Westhang des Lichtenberges ob der Rodel zwischen diesem Fluß und der Wasserscheide), deren Grenzangaben im Einzelnen hier nur insofern interessieren, als daß daraus klar hervorgeht, daß die neue Pfarre die Wasserscheide überschritt und den Haselbach erreichte. Wir wissen auch<sup>7)</sup>, daß diese Pfarre die späteren Pfarren Gramastetten, Leonfelden, Oberneukirchen, Oberweißenbach, Ottensheim, Traberg, Waxenberg und Zwettl umfaßte und somit den östlichen Teil der nachmaligen Landgerichtsherrschaft Waxenberg erfüllte, die schon bis an den Haselgraben sich erstreckte. Die nachmalige Herrschaft Waxenberg ist also bereits damals aus dem Verband des königlichen Gutes ausgeschieden gewesen.

Man sieht aus dem bisher gesagten, daß die Nachrichten über das Mühlviertel bis zur Errichtung der Klöster St. Florian, Wilhering, Baumgartenberg und Waldhausen überaus spärlich sind. Der Prozeß der Landnahme vollzog sich ohne schriftlichen Niederschlag, so daß diese für alle Zukunft so folgenreichen und unabänderlichen Vorgänge in Dunkel gehüllt sind. Fallen auf die Verhältnisse der Riedmark doch noch einige Lichtstrahlen bereits im 9. Jahrhundert, so tritt das oberste — eigentliche — Mühlviertel erst im 11. Jahrhundert mit jenem Diplom Heinrichs II. für Niedernburg ins Licht der Geschichte, mit dem sich die folgenden Ausführungen des Näheren beschäftigen werden<sup>8)</sup>.

— 1 —

In der Stadt Passau steht am Ostrand der Passauer Altstadt, nahe der Vereinigung des Inn mit der Donau, das heutige Stift der

<sup>6)</sup> OÖUB. II, S. 129, Nr. 92. — Handel-Mazetti V. v., Die Herren von Schleunz, Adler 23 (1912), S. 23 ff.

<sup>7)</sup> L. Schiller, Zur Geschichte der Pfarre Gramastetten, Beiträge z. Landes- und Volkskunde des Mühlviertels, 13, S. 87 ff.

<sup>8)</sup> Die auf die Erwerbung des Abteillandes durch Passau bezughabenden und nachgehends besprochenen Urkunden sind folgende:

1) 976 Otto II., MGH, Dipl. 2/1, S. 152, Nr. 136a = Mon. Boica 31/1, S. 228, Nr. 118; Nr. 136b = Mon. Boica 28/1, S. 219, Nr. 148 (Siehe unten Anm. 10 u. 14).

2) 1010 Heinrich II., MGH. Dipl. 3, S. 255, Nr. 217 = Mon. Boica 28/1, S. 421, Nr. 216 (Anm. 12).

3) 1157 Friedrich I., Mon. Boica 29/1, S. 344, Nr. 497 (Anm. 23).

4) 1161 I 29, Friedrich I., Mon. Boica 29/1, S. 356, Nr. 502 (Anm. 15).

5) 1161 VI 3, Friedrich I., Mon. Boica 29/1, S. 359, Nr. 503 (Anm. 16).

6) 1193 Heinrich VI., Mon. Boica 29/1, S. 469, Nr. 554 (Anm. 18).

7) 1217 I 21, Friedrich II., Mon. Boica 30/1, S. 54, Nr. 625 (Anm. 27).

8) 1217 I 24, Friedrich II., Mon. Boica 30/1, S. 56, Nr. 626 (Anm. 28).

9) 1220 Herzog Ludwig I., Mon. Boica 28/2, S. 297, Nr. 69 (Anm. 30).



Englischen Fräulein und das einstige Reichskloster der Töchter des hl. Benedikt zu Niedernburg<sup>9)</sup>, dessen Geschichte sehr dunkel ist. Niedernburg ist eine agilolfingische Gründung, die vielleicht erstmalig 738 genannt wird. Sicher wird es 888 zuerst als Marienkloster angeführt. Aus dem Jahre 976 ist ein Diplom Kaiser Ottos II. für Bischof Pilgrim von Passau vorhanden<sup>10)</sup>, wonach das Kloster dem Bischof von Passau übereignet worden ist; diese Verfügung konnte aber, wie weiter unten dargelegt werden wird, allem Anschein nach nicht zur Ausführung kommen. Jedenfalls aber war Niedernburg ein königliches Kloster und gehörte somit in das königliche Gut<sup>11)</sup>.

Diese geistliche Niederlassung war nur klein, eine Abbatiola, bis das heiligmäßige Königspaar Heinrich II. und Kunigunde ihr ihre Gunst zuwandten. Am 19. April 1010 zu Regensburg erhielt Niedernburg von Heinrich II. vier Diplome, durch die es, wie Oswald sagt, „mit einem Schlage nicht bloß zu einem reichbegüterten Stift emporstieg, sondern auch mit weitgehenden politischen Rechten begabt und in den Rang einer reichsunmittelbaren Abtei erhoben wurde“. Unter diesen Diplomen befand sich auch jenes, das für das obere Mühlviertel von Bedeutung wurde<sup>12)</sup>. Das Diplom berichtet folgendes darüber:

<sup>9)</sup> J. Oswald, *Alte Klöster in Passau und Umgebung*, 1950, S. 11—43, bietet die einzige neuere Geschichte dieses Klosters. — W. M. Schmid, *Ill. Geschichte der Stadt Passau*, 1927, S. 53, 320, 343.

<sup>10)</sup> *Mon. Germ. Diplomata* 2/1, S. 152, Nr. 136a u. b: Undatiertes Konzept und Originaldiplom vom Schreiber Willigis C. — Th. Sickel, *Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II.*, *MIÖG. Ergbd.* 2, 1888, S. 138 f.: „unanfechtbares Original“.

<sup>11)</sup> Eggers A., *Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert*, 1909, S. 25. — Ranzi F., *Königsgut und Königsfurst*, 1939, S. 104.

<sup>12)</sup> *Mon. Germ. Diplomata* 3, S. 255, Nr. 217 = *OÖUB. II*, S. 75, Nr. 57 = *Mon. Boica* 28, 1, S. 421, Nr. 266. — H. Bresslau, *Erl. z. d. Diplomen Heinrichs II.*, *Neues Archiv* 22, 1897, S. 178 ff. — Nachzeichnung eines Originaldiploms von einem Kleriker des Abtes Godehard von Niederaltaich. Da dieses Stift seit 1008 durch den Eremiten Günter ein umfangreiches Kolonisationswerk im Nordwald in Angriff genommen hatte, so mochten zwar keine Konflikte mit Passau entstehen, das ja noch keine Räume besaß, die in Kultur genommen werden konnten, aber doch konnte eine Abmarchung des Altaicher Arbeitsraumes gegen das königliche Gut erforderlich gewesen sein, die 1010 durchgeführt wurde und nun dieses Stück Königsgut zwischen Ilz und Rotel isolierte. Dies mochte auch ein Beweggrund gewesen sein, den nachmaligen Ilzgau, bzw. das Abteiland mit Niedernburg zu vereinigen und beide gemeinsam durch den Vogt des Klosters zu verwalten, welcher durch diese Aufgabe sehr an Macht und Ansehen zunahm. — J. Strnadt hat in der Abhandlung zum *Histor. Atlas der österr. Alpenländer „Das Land im Norden der Donau“*, *AfÖG.* 94/1, 1906, S. 278, das Stück als verfälscht angesehen, weil er die Diplome über die Erwerbung des Abteilandes nicht beachtet hat. — Die übrigen Widmungen desselben Tages betreffen: (*MGH. Dipl.* 3, S. 251 Nr. 214) einen Teil des Zolles in Passau, den ganzen böhmischen Zoll, dann den Bann für die Fleischmarkt und *districtum vel placitum seu cuncta publicamfunctionem super liberos et servos in prefatae abbatae terra residentes in eadem civitate Passau*; (S. 252 Nr. 215) die Schenkung eines Gutes in Windorf und (S. 252, Nr. 216) die Schenkung der königlichen villae Aufhausen, Aufhoven und Vrching.

Heinrich II. schenkte da der *Ecclesia sanctae Dei genitricis Mariae* . . . *portionem silvae, quae vocatur Nortuualt in comitatu Adalberonis in longitudine a fonte fluminis, quod dicitur Ilzia sursum usque ad terminum praedictae silvae, qui separat duas terras Baivarum videlicet et Boemiam, et ita usque ad fontem fluvii, qui dicitur Rotala, in latitudine uero per decursus eorundem fluminum scilicet Ilzise et Rotilae usque in fluvium Danubii, quicquid eiusdem silvae his finibus inclusum est, per hanc regalis praecepti nostri paginam concedimus atque largimur cum omnibus appendiciis . . . silvis extirpatis uel adhuc stirpandis . . . et de nostro iure ac dominio in eius ius ac dominium omnino transfundimus.*

Niedernburg hat also den Raum zwischen Ilz, Rotel, Böhmerwald und Donau mit allen obrigkeitlichen Rechten erhalten, in der Tat ein königliches Geschenk. Doch wird der Eindruck der ungemeinen Größzügigkeit, die auch in den drei anderen uns hier nicht weiter berührenden Schenkungen zu Tage tritt, einigermaßen dadurch eingeschränkt, daß nur die Zweckbestimmung des überwiesenen Gebietes eine Änderung erfuhr, weil ja hier königliches Gut lediglich zur Verbesserung eines anderen königlichen Gutes, nämlich Niedernburgs, herangezogen wurde. Es schied nicht aus dem königlichen Gute aus, sondern blieb, wenn auch mittelbar der königlichen Güterverwaltung, unmittelbar überdies dem jeweiligen Vogte des Klosters unterstellt, den der deutsche König mit der Vogtei betraute, folglich dessen Beamter war.

Diese königliche Verfügung war folgenreich für das Kloster Niedernburg insofern, als es dadurch zusammen mit den drei anderen Schenkungen eine ganz andere Stellung gewann, als es bisher hatte; nachmals aber wurde in der Folge dieses Gebiet zum Fürstentum Passau. Das Hochstift vermochte allerdings diese Erwerbung nicht in ihrem vollen Umfang zu erhalten. Was ihm aber verblieb, das Abteiland zwischen Ilz und Ranna-Osterwasser, bildete das Gebiet des Landgerichts Oberhaus, das erst im 16. Jh. in die Landgerichtssprengel Razmanskorf, Obernzell, Wegscheid, Leoprechting, Fürsteneck und Wolfstein aufgeteilt wurde<sup>13)</sup>. 1010 erscheint das Gebiet als einheitlicher königlicher Besitz, dessen Aufgliederung in die passauischen Herrschaften bisher noch nicht untersucht worden ist.

Für Oberösterreich ist aber dieses Diplom deshalb bedeutungsvoll, weil es die erste Urkunde seit 823, dem Puchener Taiding, ist, die sich auf das obere Mühlviertel bezieht.

Das Kloster Niedernburg mochte wohl den Bischöfen von Passau nicht bequem gewesen sein. Denn nicht nur, daß die Stadt und der Sitz des Bischofs seit 788 königliches Gut war, das indessen aber erst am 3. Jänner 999 von Otto III. dem Bischof Christian überlassen wurde, so hatte der Kaiser nicht die ganze schmale Landzunge zwischen Donau und Inn hergegeben, vielmehr hatte er dem König an der Spitze draußen ein Stück königliches Gut vorbehalten, eben die Abtei Niedernburg, die vom Bischof unabhängig war und einem

<sup>13)</sup> J. Strnadt, Erläuterungen zum Hist. Atlas der österr. Alpenländer I, 1, 1917, S. 168 ff.

Vogt unterstand, der unter Umständen kein angenehmer Nachbar sein konnte. Ein so skrupellos auf das Wohl seines Hochstiftes bedachter Oberhirte wie der durch seine Fälschungen bekannte Bischof Pilgrim (971—991) zog daraus die entsprechende Folgerung, nämlich Niedernburg in seinen Besitz zu bringen. Damit beginnt die Reihe jener Urkunden, die uns die Bemühungen der Bischöfe des staufischen Zeitalters um den Besitz Niedernburgs und die Schwierigkeiten, die sie bei diesem Beginnen hatten, dartun.

Bischof Pilgrim hat es in der Tat zuwege gebracht, daß Kaiser Otto II. ihm 976 II 22, Regensburg, die Abtei „geschenkt übertragen und übergeben hat“<sup>14)</sup>. Die Echtheit des Originals ist nicht zu bezweifeln. Aber, wie ja die späteren Urkunden bezeugen, ist diese Schenkung augenscheinlich nicht in Vollzug gesetzt worden. Möglicherweise hat hier schon die Vogtei Niedernburgs mit hineingespielt. Die königlichen Privilegien räumten den damit Begabten zwar den Rechtstitel ein, ihn gegen andere Interessen durchzusetzen aber blieb mangels einer königlichen Exekutive dem Empfänger allein vorbehalten. Dazu aber war der Bischof wohl zu schwach. Die in der Folge zu betrachtenden Dokumente zeigen, wie schwer es noch zweihundert Jahre später dem Bischof fiel, gegen die Interessen der Niedernburger Vögte aufzukommen. Darum könnte auch 976 die Macht des Vogtes die Ausführung der Schenkung wirksam verhindert haben. Ebensogut könnte sie auch der oder wenigstens mit ein Grund gewesen sein, die Bischöfe mehr als 180 Jahre zu hindern, neuerlich den Gedanken aufzugreifen, die Abtei an das Hochstift zu bringen. Dazu kommt, daß durch die Schenkungen von 1010 die Abtei so sehr an Bedeutung und Vermögen zugenommen hat, daß ebendies nicht ohne Rückwirkung auf die Macht und das Ansehen der Vögte bleiben konnte, denen die Schwäche des Bischofs, dessen wirtschaftliches Machtgebiet weitab von Passau im östlichen Oberösterreich und in Niederösterreich lag, nichts entgegenzusetzen vermochte.

— 2 —

Wie dem auch gewesen sein mochte, so hat erst Bischof Konrad von Passau seine Teilnahme an dem zweiten Zug Kaiser Friedrichs I. nach Italien (1158—1162) zu dem Versuch benützt, die Abtei der hl. Maria an das Hochstift zu bringen. Was die Voraussetzung zu diesem Schritt gewesen ist, berührt uns hier noch nicht. Jedenfalls gelang es ihm, der als Angehöriger des Hauses Babenberg ein Verwandter — patruus — des Kaisers war, von diesem am 29. Jänner 1161 apud Cumas ein Diplom zu erreichen, das den Wunsch Konrads

<sup>14)</sup> Siehe Anm. 10. — donamus tradimus atque transfundimus.

zu erfüllen schien<sup>15</sup>). Ihm übergab nämlich der Kaiser die Abtei geschenktweise mit allem Zubehör. Ausdrücklich wird von *nostra donatio* gesprochen, an der die Kaiser und Könige nicht rühren sollen. Aber das alles „*aduocatia excepta*“; diese behält der Kaiser sich und seinen Nachfolgern vor, was die beiden Zusätze auf der Kopie schärfstens hervorheben. Welche Bedeutung diesem Vorbehalt beizumessen ist, das erhellt daraus, daß ungefähr ein halbes Jahr später, am 3. Juni 1161, *ante portas civitatis Mediolanensis*<sup>16</sup>), eine Neuausfertigung des obigen Diplomes dem Bischof ausgehändigt wurde, die im übrigen mit der Ausfertigung vom 29. Jänner wörtlich übereinstimmt, doch fehlen die Worte *aduocatia excepta*, wofür nach „*persoluant*“ die erste der beiden Fassungen auf dem Kopialblatt „*Ab hac autem donatione . . .*“ eingerückt ist. Der Sinn dieses Vorbehaltes wird darin liegen, daß der Bischof zwar die grundherrlichen Rechte an dem liegenden Gut und an den sonstigen Berechtigungen Niedernburgs oder wenigstens die Einkünfte davon erhielt, daß aber den Insassinnen der Abtei die persönliche Unabhängigkeit vom Bischof sowie ihre Sicherheit vor Übergriffen desselben bewahrt bleiben sollte. Außerdem konnten die hochadeligen Damen doch nicht gleich unfreien Hörigen mit Grund und Boden einem neuen Herrn zugeschoben werden, um nun gewissermaßen dessen Holden zu sein. Es konnte aber auch sein, daß der Vogt von Niedernburg, dessen Persönlichkeit völlig im Dunkeln bleibt, Schwierigkeiten gemacht hat; wäre ja doch Niedernburg unter die

<sup>15</sup>) Monum. Boica 29, I, S. 356, Nr. 502:—*qualiter nos pio et sedulo rogatu dilectissimi patrum nostri Conradi venerabilis Patauiensis ecclesiae episcopi et principum interventu et consilio abbatiam sancte Mariae in Patauia cum omni integritate et honore, quo ad nos et imperium spectare cognoscitur, aduocatia excepta videlicet cum omnibus possessionibus . . . ad episcopatum Patauiensem beato Stephano contradidimus pro religione in ea reformanda . . . tali interventione interueniente, ut episcopus et eius successores nobis et nostris successoribus singulis annis in Epyphania Domini XL libras Ratisponensis monetae regio fisco de eadem abbatia persoluant. Sanccimus itaque imperiali nostra auctoritate, ut nullus successorum nostrorum regum seu imperatorum hanc nostram donationem . . . immutare attemptet. Praeterea per hanc nostrae auctoritatis paginam firmiter praecipimus, ne quis dux marchio seu comes uel aduocatus in his possessionibus iam dictam ecclesiam aliquo tempore inquietare uel molestare praesumat . . .*

Die Monumenta Boica fügen folgende Bemerkungen an: *Adest quoque copia membranacea coeva, in qua tamen verba (aduocatia excepta) cancellata apparent. Oblitterationis istius ratio desumi poterit ex duplici nota ad finem copiae manu alio diversoque stramento adposita:*

- 1) *Ab hac autem donatione advocatiam praedictae abbatiae excipimus, cuius investituram nobis nostrisque succesoribus regibus et imperatoribus cum omni integritate conservamus.*
- 2) *(Nota e regione prioris scripta et signo insertionis notata nimirum ante priorem concepta haec est:) Advocatia autem ad dominium imperatorum et ad quos ipsa (!) iure beneficii (dat), sicut hactenus et in reliquum spectare debet.*

<sup>16</sup>) Mon. Boica 29, I, S. 359, Nr. 503. Auch für dieses Stück ist eine „*coeva copia membranacea*“ vorhanden.



Vögte Passaus geraten, so daß jenen der Verlust dieses Amtes mit dessen Machtstellung erheblich geschädigt hätte. Jedenfalls hat die erste Fassung des Diplomes nicht entsprochen und mußte nun die zweite ausgefertigt werden. Was zwischen beiden Ausfertigungen vorgegangen sein mochte, bleibt im Dunkel, das sich mangels von geeigneten Anhaltspunkten nicht lichten läßt. Im übrigen erhielt meines Erachtens der Bischof die bisherigen grundherrlichen Nutzungsrechte Niedernburgs und das Recht der *religio in ea reformanda*, mochte die Notwendigkeit hiezu tatsächlich bestanden haben oder nur vorgeschützt gewesen sein; die Rechtspersönlichkeit der Abtei, aber mit der anhaftenden grundherrlichen Obrigkeit und die Sicherheit der Nonnen vor bischöflichen Übergriffen blieben unter dem Schutze eines eigenen Vogtes jedenfalls erhalten. So stellt sich die Vergabung von 1161 als ein Kompromiß zwischen den Ansprüchen Passaus und den Reichsinteressen heraus. Den ersteren wurde durch die Ertragsüberweisung der Realitäten an den Bischof und durch die *praejudizielle* Bezeichnung *donatio* mit den *Sanctio*-Klauseln, den letzteren durch die Erhaltung der Rechtspersönlichkeit Niedernburgs im Rahmen des Reichsgutes Genüge getan, welchem ja der Kaiser, wie die tiefgründigen Forschungen Bosls über die Reichsministerialität<sup>17)</sup> dartun, besonderes Augenmerk zuwandte. Wieso es zu einem solchen Kompromiß kommen konnte, wird aus den Umständen verständlich, unter denen es vereinbart wurde, nämlich während des Feldzuges fern der Heimat, was eine genauere Nachprüfung der Passauer Ansprüche nicht gestattete, den Kaiser aber zwang, zwar den Wünschen des Bischofs und Babenbergers Gehör zu schenken, ohne daß aber der Kaiser das königliche Gut so ohne weiteres fortgeben wollte. Zudem mochten Schwierigkeiten wegen der Vogtei bestehen, die sich nicht so ohne weiteres beheben ließen; die Kopie mit den zwei Varianten wegen der Formulierung dieses Vorbehaltes macht das sehr sinnfällig. Immerhin hat der Bischof in dem Diplom eine vorläufige Anerkennung seiner Ansprüche erreicht, die sich späterhin einmal zu einem günstigen Zeitpunkt in eine endgültige verwandeln ließ.

— 3 —

Mehr als dreißig Jahre gingen dahin, bis das Hochstift wiederum die Angelegenheit Niedernburg aufgenommen hat, als nämlich Kaiser Heinrich VI. 1193 nicht allzuferne von Passau in Speyer weilte. Das hier am 28. März 1193 dem Bischof Wolfger von Ellenbrechtskirchen ausgestellte Diplom<sup>18)</sup> führt nun die Vorurkunden an, die der

<sup>17)</sup> K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde., 1950/51.

<sup>18)</sup> Monum. Boica 29, 1, S. 469, Nr. 554. Notum facimus . . . , quod nos abbaciam beatae Dei genitricis Mariae videlicet congregationis sanctarum monialium in Pathavia, quam predecessores nostri divi imperatores Otto primus Otto secundus et Otto tertius et pater noster Fridericus felicitis memoriae . . . aecclesiae beati Stephani protomartiris

Bewerber zur Unterstützung seiner Wünsche vorgelegt hat, Diplome Ottos I., Ottos II., Ottos III. und Friedrichs I.

Von diesen vier Urkunden wurde jene Kaiser Ottos II. bereits<sup>19)</sup> besprochen. Sie ist nicht zur Ausführung gekommen. Was es mit den Ausfertigungen Ottos I. und Ottos III. für eine Bewandnis haben mag, läßt sich wohl nicht klarstellen. Soweit bis jetzt bekannt, ist zwar Otto II. der große Freund Passaus gewesen, der zu Gunsten des Hochstiftes fast den ganzen Besitz des Königs in der Stadt Passau an das Hochstift überließ<sup>20)</sup>, wozu es sehr gut passend gewesen wäre, wenn er auch das an der Spitze der Halbinsel liegende königliche Kloster Niedernburg dem Bischof überlassen und so dessen Besitz abgerundet hätte. Von Gunstbezeugungen Ottos I. ist lediglich eine Besitzbestätigung für die Wachau<sup>21)</sup> bekannt, während sich Otto III. mit zwei sehr bedeutenden Verfügungen<sup>22)</sup> gnädig erzeigte. Doch von keinem der beiden ist eine Schenkung oder wenigstens eine Bestätigung einer solchen erhalten, die eine Übergabe Niedernburgs an Passau betroffen hätte. Es könnte wohl so gewesen sein, daß Wolfger alles, was er an Diplomen zur Begründung seiner Herrschaft über die Stadt Passau in seinem Archiv vorgefunden hatte, dem Kaiser und der Kanzlei vorgelegt hat, um zu beweisen, daß Niedernburg im bischöflichen Passau wie ein Stachel im Fleische saß, und daß unter Wiederholung der also offenbar haltlosen Anschuldigungen gegen die Nonnen von 1161 die logische Notwendigkeit unbestreitbar bestünde, das Kloster dem Hochstift endgültig einzuverleiben. Auf diese Weise würde auch die sonst erstaunliche Tatsache verständlich, daß sich die

in Pathauia contulerunt et suis priuilegiis, quorum tenorem inspeximus, confirmauerunt, licet aliquanto tempore usibus memorati patris nostri et nostris illa subseruiret, cum vniuersis pertinenciis suis videlicet cum aduocacia et seruicio regio subsidio siue supplemento seu stura, quod in vulgari kunegesture dicitur, ministerialibus quoque et aliis quibuscumque hominibus . . . precum eiusdem fidelis nostri interuentu ad religionem in praedicta ecclesia sanctae Mariae per eum in meliorem statum reformatam . . . in concambio predii in Merdingin siti . . . ei et prememoratae ecclesiae sancti Stephani et successoribus suis donauimus et confirmauimus, ita quod ipse et iam dicta beati Stephani ecclesia et omnes succedentes ei in episcopatu Pathauensi illam libere et absolute qualibet exceptione remota cum omni iure suo, sicut imperium tenuisse dinoscitur, habeat in perpetuum et obtineat et imperium prenominationum alodium in Merdingin situm cum omnibus appendiciis suis.

<sup>19)</sup> Siehe Anmerkung 10.

<sup>20)</sup> MGH. Dipl. 2/1 (O II), S. 36, Nr. 27, 972 Bestätigung für die Wachauer Besitzungen; S. 69, Nr. 59, 973, Hofstatt in Regensburg; S. 124, Nr. 111, 975 Bestätigung für den Besitz des Klosters Kremsmünster; S. 151, Nr. 135, 976 Verleihung der Immunität; S. 152, Nr. 136, 976 Schenkung Niedernburgs; S. 154 Nr. 137, undat. (976?) Zollfreiheit; S. 155, Nr. 138, 976 Schenkung des Stadtzolles; S. 189, Nr. 167, 977 Schenkung der Ennsburg.

<sup>21)</sup> MGH. Dipl. 1 (O I), S. 577, Nr. 423, 972 Bestätigung für die Besitzungen in der Wachau.

<sup>22)</sup> MGH. Dipl. 2/2 (O III), S. 419, Nr. 21, 985, Überweisung der fiscalischen Abgaben der freien Kolonen auf passauischen Gütern; S. 733, Nr. 306, 999, Verleihung von Markt, Münze, Bann, Zoll und der öffentlichen Gewalt in Passau.



Diplome Ottos I. und Ottos III. weder im Original noch in den verschiedenen Kopialbüchern des Passauer Archives erhalten haben. Jedenfalls sind derzeit Urkunden Ottos I. und Ottos III. mit Bezug auf die Schenkung Niedernburgs nicht bekannt.

Die Vorlage dieser Dokumente brachte Wolfger vollen Erfolg. Der Kaiser erneuerte und bestätigte dem Bischof die Schenkung der Abtei, nachdem sie „nämlich eine Zeitlang den Einkünften seines Vaters und seiner selbst zu Statten gekommen war“, und zwar mit der Vogtei, dem *seruicium regium* der Königsteuer, mit den Ministerialen und anderen Leuten und mit den übrigen Bestandteilen Rechten und Berechtigungen, wie sie die gewöhnliche Pertinenzformel zusammenstellt. Dafür mußte der Bischof ein Gut zu Merdingen dem Kaiser geben.

Mit der Erwähnung von Merdingen ist eine Angelegenheit mit der Niedernburger Schenkung verquickt worden, die mit dieser ursprünglich gar nichts zu tun hatte. Über Merdingen gibt zuerst ein Diplom Kaiser Friedrichs I. vom 4. Juli 1157, Bamberg<sup>23</sup>), hinreichend Auskunft, dessen Empfänger Konrad von Babenberg (1148 bis 1164 Bischof von Passau und 1164 bis 1168 Erzbischof von Salzburg) war. Vorausgeschickt sei<sup>24</sup>), daß dieser und Konrad von Schwaben, als Herzog der III. als deutscher König der II. († 1152), Stiefbrüder väterlicherseits und Söhne der Herzogin Agnes, der Tochter Kaiser Heinrichs IV., waren, der letztere als Sohn Friedrichs II. von Schwaben, ersterer als Sohn des Markgrafen Leopold III. der Ostmark und nachmaligen Herzogs von Bayern; beider Neffe — als Sohn Friedrichs III. von Schwaben († 1147), eines älteren Sohnes der Agnes — war Friedrich IV. von Schwaben als Kaiser Friedrich I. (1152—1190). Das Diplom erzählt, wie König Konrad mit seinem

<sup>23</sup>) Monumenta Boica 29, I, S. 344, Nr. 497. Nouerit . . . posteritas, qualiter delectissimus patruus et antecessor noster domnus Gunradus diuinae memoriae Romanorum rex cum germano suo Cunrado unerabili Patauiensi episcopo de quodam concambio conuenit, ita uidelicet, quod episcopus uillam suam Merdingin in Suevia cum omnibus appendiciis suis ei contraderet commodiora sibi bona in episcopatu Patauiensi inde recepturus. Hanc uillam antequam concambii utriusque sollempnitas celebraretur domnus Cunradus rex in possessionem suam accepit et tamquam suam duci Welphoni in beneficio concessit, pollicens de die in diem episcopo bona illa, quae iure concambii ei debebat, se debere persolvere. Interim cum Deo uocante, qui aufert spiritum principum, gloriosus rex naturae cessisset, praedictus episcopus, quoniam iniuste praenominata uilla sua caruit, adiit excellenciam nostram postulans, ut ex iudicio principum uillam suam Merdingin iniuste ablatam iuste ei restitueremus. Vnde nos ex iudicio curiae nostrae multas curias episcopo praefiximus et post multos labores et dampna, quae hac de causa sustinuit, tandem in sollempni curia Babenbergensi in Kal. Iulii celebrata in praesencia ducis Welphonis auunculi nostri ex sententia principum, qui aderant, praedictam uillam Merdingin cum omnibus appendiciis suis ei restituimus totius controversiae litae (!) vel iure beneficii in posterum amputato.

<sup>24</sup>) G. Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 1894, Stammtafel.

Stiefbruder Konrad, Bischof von Passau, einen Tausch dahingehend abgeschlossen habe, daß dieser ihm die Villa Merdingen in Schwaben überließ, wofür er dem Bischof gelegensamere Güter im Bistum Passau übergeben sollte. Diese uilla hat der König, bevor noch die feierliche Tauschhandlung beiderseitig durchgeführt war, in Besitz genommen und dem Herzog Welf zu Lehen verliehen, während er dem Bischof wiederholt versprach, er müsse diesem die Güter, die er ihm nach dem Rechte des Tausches schuldig war, bezahlen, ohne es aber auszuführen. Als der König 1152 starb, hat der Bischof, der dergestalt ohne sein Verschulden die Villa Merdingen einzubüßen befürchten mußte, den Kaiser nach einigem Zuwarten auf Grund eines Wahrspruches der Fürsten gebeten, ihm den ungerecht entzogenen Besitz zurückzustellen oder anderswie zu ersetzen. Nach vielen Tagsatzungen und nach vielen Mühen und Schäden (Kosten), die über diesen Fall der Bischof zu tragen hatte, stellte am 1. Juli der Kaiser im feierlichen Hoftag zu Bamberg, in Gegenwart des Herzogs Welf, des Onkels des Kaisers, auf Grund einer Sentenz der anwesenden Fürsten dem Bischof die Villa Merdingen mit allem Zubehör zurück, womit der Streit ein für allemal beendet wurde.

Der Streit hatte damit begonnen, daß der Bischof seinem Bruder, dem König, das Gut Merdingen zur Verfügung stellte; dieses Ereignis hat sich 1150 abgespielt<sup>25)</sup> und war eine Folge des in die Tage des Investiturstreites zurückreichenden Gegensatzes zwischen der jüngeren Linie des Welfenhauses und den Herzogen von Schwaben aus dem Staufischen Hause. Der im Diplom genannte Herzog Welf hat 1150 einen Einfall in den staufischen Besitz im Ries unternommen, war aber von Konrads früh verstorbenem Sohn Heinrich am 8. Februar 1150 bei Bopfingen im Ries im Felde überwunden worden. Durch Vermittlung seines Neffen, Herzog Friedrichs III. von Schwaben, hat ihn aber König Konrad milde behandelt und gab ihm sogar das Gut Merdingen als Lehen. Merdingen ist die heutige Pfarre und Gemeinde Mertingen, im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, Bezirksamt Donauwörth.

Im Jahre 1193 hat Bischof Wolfger dieses Gut Mertingen dem Kaiser Heinrich VI. zurückgegeben. Es ist also von 1157 bis 1193 beim Hochstift Passau verblieben, obwohl Bischof Konrad 1164 von Passau nach Salzburg übersiedelte. Wäre Mertingen sein privates Eigentum gewesen, so wäre es wohl nicht dreißig Jahre später noch bei Passau gewesen, wobei allerdings die Möglichkeit offen steht, daß es Konrad dem Hochstift geschenkt oder kaufweise überlassen hat. Wie dem auch gewesen sein mag, 1193 besaß es noch Passau.

<sup>25)</sup> W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, IV, 1877, S. 334; V, 1880, S. 116. — Juritsch, Babenberger, S. 190, 220.

Unsere Aufmerksamkeit bleibt aber an einer Stelle des Diplomes von 1157 haften, dort nämlich, wo es heißt, daß Bischof Konrad für Merdingen *commodiora sibi bona in episcopatu Pataviensi* erhalten werde. Ja, wäre nicht das königliche Gut Niedernburg ein solches *commodius bonum* gewesen? Halten wir dazu, daß derselbe Konrad, der einst hartnäckig auf die Rückgabe Merdingens bestand, das ja Kaiser Friedrich vorher dem Herzog Welf ablösen hätte müssen, vier Jahre später, 1161, vom selben Kaiser die Überlassung Niedernburgs begehrte und — scheinbar wenigstens — erreichte, so ist es meines Erachtens so gut wie sicher, daß wir in den Transaktionen von 1151 und 1157 den Ausgangspunkt und die Veranlassung vor uns haben, daß Bischof Konrad auf den Gedanken seines Vorgängers, Bischof Pilgrim und dessen bald zweihundertjähriges Diplom von 976, zurückgriff, um die im Diplom von 1157 angebahnte Verbesserung des hochstiftlichen Besitzstandes in die Tat umzusetzen. So nahe nun diese Annahme an die geschichtliche Tatsache herankommt, so muß doch zugegeben werden, daß das Diplom von 1161 keine Spur eines solchen Tausches erkennen läßt. Allein bei der Erörterung dieses Diplomes ließ sich feststellen, daß es eigentlich gar nicht die Aufgabe hatte, dem Bistum das königliche Gut Niedernburg voll und ganz zu übereignen, sondern die, dem Bischof lediglich den Bezug der grundherrlichen Erträge zu überlassen. Jedenfalls hat erst die Rückgabe von Merdingen 1193 diese Angelegenheit zum Abschluß gebracht. Die Nichterwähnung des Tausches in 1161 ist demnach ein schwerwiegendes Moment zu Gunsten der Richtigkeit der vorhin vorgetragenen Meinung über die Bedeutung des Diplomes von 1157 als Veranlassung der Aktion von 1161. Die scheinbar ganz beiläufige Erwähnung des Tausches mit Merdingen hat uns also, dank der Gesprächigkeit des Diploms von 1157, die wahren Zusammenhänge in erfreulicher Deutlichkeit vorgeführt.

Wir kehren nun wieder zum Diplom von 1193 zurück.

Das Diplom ist also nicht einfach eine Bestätigung der Verfügung Friedrichs I. von 1161, sondern deren Ergänzung und Erweiterung, aber auch nicht im Sinne einer Schenkung, sondern als Tauschgeschäft. Da wir über den Umfang und das Erträgnis des Gutes Merdingen — es muß wohl nicht unbeträchtlich gewesen sein — nichts Näheres wissen, so vermögen wir auch den Wert dieses Tauschobjektes nicht abzuschätzen. Wäre er nämlich entsprechend hoch, so könnte man annehmen, Wolfger hätte damit die Berechtigungen, die Heinrich VI. dem Hochstift, über die Bewilligungen seines Vaters hinaus, überläßt, dem Kaiser abgekauft; wäre aber der Wert nur verhältnismäßig gering, so könnte damit der Bischof die Auflage der jährlichen 40 Pfund Regensburger Münze, die er auf Grund der Urkunde Friedrichs I. zu geben hatte, abgelöst haben, weil wir von ihr nichts mehr

erfahren. Eines von beiden muß stattgehabt haben, wenngleich die gerade hier überaus knappe Fassung des Diktates einen tieferen Einblick verhindert.

Nach dem Diplom von 1161 müßte man glauben, daß dem Hochstift die grundherrschaftlichen Erträgnisse des königlichen Gutes Niedernburg zugedacht waren. Das sind sie, wie es Heinrich VI. ausspricht, in der Tat gewesen; doch in Wirklichkeit bekam Passau überhaupt nichts, denn den Ertrag behielten ja die beiden Kaiser für sich. Man hatte also 1161 den Bischof Konrad mit einem Pergament abgefunden, ohne daß der Vollzug des Verfügtens durch den königlichen Aussteller, der ja doch der unmittelbare Herr des in Frage kommenden Gutes gewesen ist, angeordnet und erfüllt worden wäre, wenngleich die Berechtigung des Empfängers uneingeschränkt anerkannt wurde. Und nun wurde 1193 die Schenkung Niedernburgs erst vollständig gemacht. Hatte nämlich das Diplom von 1171 nach seiner Pertinenzformel dem Bischof unverkennbar das Recht auf die grundherrlichen Erträgnisse der Herrschaft Niedernburg eingeräumt, so kamen jetzt 1193 auch die obrigkeitlichen Rechte, nämlich die Vogtei, die Königsteuer, die Lehensleute und — vermutlich sind die *alii quidam homines* so zu deuten — die Niedernburger Hintersassen in der Stadt Passau<sup>26)</sup> dazu. Das wichtigste war darunter natürlich die Vogtei, da diese die obrigkeitlichen Funktionen an Stelle der geistlichen Frauen ausüben mußte; sie beschränkte sich jedoch nicht auf die Vertretung des Klosters vor Gericht, sondern bedeutete die Innehabung und Verwaltung der Gerechtsame und Verbindlichkeiten der Herrschaft Niedernburg, worunter der Lehenshof, die städtischen Hintersassen und das Recht zur Erhebung der Königsteuer fielen. Mit dem Eigentum der Vogtei war also der Bischof auch der Eigentümer Niedernburgs. Aber gerade diese Vogtei hatte 1161 Friedrich I. sich weiter vorbehalten. Das Diplom von 1193 bestätigt daher in allem die schon weiter oben ausgesprochene Ansicht, daß 1161 Passau trotz der anscheinend so klaren Ausdrucksweise des Diktates keine Schenkung der Herrschaft Niedernburg empfang. Wie wenig es dann 1161 tatsächlich bekommen hatte, davon konnte man sich allerdings nicht die richtige Vorstellung machen, wenn nicht erst das Diplom von 1193 und die folgenden Urkunden den ergänzenden Einblick gewährten. Allem Anschein aber war die kaiserliche Entschliebung von 1193 ein voller Erfolg Bischof Wolfgers und das Hochstift der unbeschränkte Eigentümer der bisherigen königlichen Herrschaft Niedernburg.

<sup>26)</sup> Ich beziehe mich dabei auf das Diplom Kaiser Heinrichs II. vom 19. April 1010, Regensburg (MGH. Diplom 3, H. II, S. 251 Nr. 214) für Niedernburg, das der Abtei außer drei *thelonea* zubrachte *ad hoc quoque districtum vel placitum seu cunctam publicam functionem super liberos et servos in prefatae abbatae terra residentes in eadem civitate*.



Dem Wortlaut des Diplomes nach konnte sich der Bischof von Passau nunmehr als Herren von Niedernburg betrachten, denn nichts verrät darin, daß es noch rund dreißig Jahre dauern sollte, bis die Angelegenheit endgültig bereinigt worden ist. Es begab sich nämlich jetzt eine Veränderung in den beteiligten Persönlichkeiten, indem an die Stelle des Kaisers der Herzog — vielleicht richtiger gesagt, dieser aus seiner bisherigen Zurückhaltung in den Vordergrund — trat.

Das erfahren wir zunächst aus dem Diplom Kaiser Friedrichs II. für Bischof Ulrich von Passau, vom 21. Januar 1217, Nürnberg<sup>27)</sup>, das trotz der Kürze seines Kontextes sehr aufschlußreich ist. Im wesentlichen betrifft es die Rückgabe eines nicht genannten Lehens durch den Kaiser an den Bischof und seine Weiterleihe an den Herzog: 1. Anlässlich des seinerzeitigen Tauschhandels(!) zwischen dem Imperium und Passau um das damals königliche Marienkloster folgte dem Imperium ein ungenanntes Lehen, das als Fahnlehen bezeichnet wurde; 2. dieses Lehen besaß bereits Herzog Otto I. als Lehen vom Reich und nach ihm Herzog Ludwig; 3. der Kaiser veranlaßte den Herzog Ludwig, auf dieses Lehen zu resignieren; 4. der Kaiser gab dasselbe unverzüglich dem Bischof und bestätigte es ihm; 5. der Bischof belehnte damit sogleich unter dem Titel der gesetzlichen Folge den Herzog, aber nicht als Reichslehen, sondern als Lehen des Bischofs.

Den Zusammenhang dieses Geschäftes mit der Niedernburger Schenkung besagt die Urkunde ausdrücklich. Bei dieser ist 1193 tatsächlich das Gut Merdingen vom Kaiser übernommen worden. Es dürfte wohl nicht bezweifelt werden, daß 1217 unter dem ungenannten Lehen eben dieses Merdingen zu verstehen ist. Und nun stellt der Kaiser dieses Gut dem Bischof nach den Grundsätzen und in den Formen des Lehenrechts zurück. Von diesem her ist der Vorgang zu verstehen, der durchaus nichts ungewöhnliches aufweist.

Die Erwähnung der Rückgabe Merdingens im Diplom von 1193 gibt uns die Gewißheit, daß dieses Gut auf Grund der Vereinbarungen von 1157 irgendwie ein als Rekompensobjekt für Niedernburg betrach-

<sup>27)</sup> Monumenta Boica 30, I, S. 54, Nr. 625 . . . quod ad instantiam . . . dilecti principis fidelis nostri Volrici Pattaiensis episcopi . . . quodam feudum, quod de concambio antiquitus inter imperium et cathedralem ecclesiam Pattaiensem de regali tunc caenobio sanctimonialium intermeratae Virginis Dei genitricis Mariae facto tunc cessit imperio, quod feudum vexilli vulgo Uanlchen appellatum illustris quondam O(tto) dux Bawariae ab imperio dinoscitur assecutus. Hoc idem feudum dilectus consanguineus et fidelis noster Lodwicus illustris Palatinus comes Reni et dux Bawarie ad preces nostras in manus regie celsitudinis voluntarie resignavit nosque illud in continenti prelibato Vlrico Pattaiensi episcopo et suae ecclesiae liberaliter dignati fuimus conferre et confirmare. Ipse autem episcopus sollicitè procurans ecclesiae suae utilitatem, ipsum feudum statim titulo legatis successionis contulit praenominato duci Bawarie ab ipso episcopo suisque successoribus non ab imperio ratione feodi de cetero recipiendum et possidendum.



tet worden ist. Wenn nun 1161 Merdingens nicht Erwähnung geschieht, so dürfen wir in diesem Falle einmal das *argumentum ex silentio* gelten lassen, daß in diesem Zeitpunkt der Tausch und somit der Vollzug der Abmachungen von 1157 ungeschehen war. Hätte der Bischof oder der Kaiser über Merdingen verfügen können, so wäre folgerichtig der Vollzug des Tausches möglich gewesen und vollzogen worden, wie es ja das Interesse beider Teile erheischte. Das alles läßt sich doch wohl nur darauf zurückführen, daß Merdingen in Händen war, die es sich nicht entwinden ließen. Als ein derart starker Inhaber dieses Gutes kommt in diesen Jahren kein anderer in Frage als der Herzog von Bayern, Heinrich der Löwe, dem es der Kaiser unter den 1161 obwaltenden politischen Verhältnissen nicht abnehmen konnte. Zudem waren der Ort und die äußeren Umstände der Verhandlung ob der Entlegenheit für derartige Verhandlungen denkbar ungünstig. Daher ging man über diesen Punkt hinweg und konnte es auch um so leichter, da ja auch die Vogtei nicht dem Bischof zugesprochen wurde. Man fertigte den Bischof mit einer Anerkennung seines Anspruches auf Niedernburg ab, die man in die äußere Form einer Schenkung kleidete, und überließ den Abschluß der Verhandlung gelegensameren Umständen. Man kann aus den uns bekannten Vorgängen den berechtigten Schluß ziehen, daß Merdingen 1157 in die Hand Herzog Heinrichs gekommen und ihm bis 1180 verblieben ist. Auch damals vermochte Passau augenscheinlich mit seinen Ansprüchen nicht zu Worte zu kommen, denn der erste Wittelsbacher Otto I. (1180—1183) und dann dessen Sohn Ludwig I. der Kelheimer (1183—1231) folgten Heinrich in dieser Lehenschaft nach. Erst die gewaltige Persönlichkeit Heinrichs VI. griff hier durch und machte reinen Tisch, wenigstens nach dem Wortlaute des Diploms.

Schließlich müssen wir, wie in den früheren Fällen, in dem vorliegenden Diplom vom 21. Jänner 1217 einen politischen Akt Friedrichs II. erblicken, einen Versuch, es beiden Teilen recht zu machen. Vermutlich in einer für ihn günstig erscheinenden Situation hat der Bischof Ulrich das Gut Merdingen an seine Kirche zurückzubringen versucht. Der Kaiser wollte ihn nun nicht abweisen, zugleich aber den Wittelsbacher nicht vergrämen und löste die Aufgabe so, daß er auf die Reichslehenbarkeit von Merdingen zu Gunsten Passaus verzichtete, ohne daß dem Herzog daraus ein Nachteil erwuchs — im Gegenteil, sogar ein Vorteil, weil das Reichslehen doch vor den Wechselfällen der großen Politik nicht ganz sicher war, während der schwache Bischof seinem um vieles überlegenen Lehensmann das Lehen nicht mehr abnehmen konnte. So waren beide Teile, soweit es auf den Kaiser ankam, befriedigt. Die eigentliche Bedeutung dieser lehensrechtlichen Transaktion geht aus dem Diplom in keiner Weise hervor; diese läßt sich erst aus dem zweiten Diplom von 1217 feststellen.

Bischof Ulrich hat drei Tage nach dem soeben besprochenen Diplom am 24. Jänner ein zweites erhalten, das seinen Zusammenhang mit dem früheren schon durch die wörtliche Übereinstimmung von Proto- und Eschatokoll beider Stücke andeutet<sup>28)</sup>. Der Kaiser überträgt dem Bischof Ulrich sowie dessen Kirche und Nachfolgern den comitatus der Kirche Passau in der Gegend Ilsgowe, den der Herzog Ludwig von Bayern durch Verleihung der Vorgänger des Kaisers zu Erbrecht bis jetzt ruhig inne hat und inne gehabt hat, mit der vollen Zustimmung und des klaren Willens des Herzogs unter dem Titel eines legalen feudum.

Auch hier liegt eine Auffassung und Übertragung eines Lehens vor, ein durchaus alltäglicher Vorgang, der sich in unübersehbar vielen Fällen in der selben Weise abspielte.

Das Lehenobjekt war der comitatus prediorum ecclesie Pattaiensis sitorum per loca Ylsgowe nuncupata, also die Grafschaft der Passauer Güter im Ylsgowe. Nach dem Wortlaut war diese Grafschaft ein königliches Gut und zwar die Fülle und die Ausübung gräflicher Rechte und Pflichten über einen Güterkomplex, der als Passauer Güter bezeichnet und der so von dem Komitat begrifflich getrennt wird. Wenn wir hier recht sehen und nicht zuviel hinter den Worten suchen, so scheint in der Bezeichnung „Passauer Güter“ die Anerkennung der Rechte des Hochstiftes im Sinne einer bloßen Grundherrschaft erhalten zu sein, im Gegensatz zum Komitat, in dem die landgerichtliche Obrigkeit über die Passauer Güter steckt. Dies würde zwar dem Zustande entsprechen, wie ihn Kaiser Friedrich I. 1161 geschaffen hat, nicht aber dem von 1193, der ja die bis dahin bestandene Trennung beider beseitigt hat. Zudem hat der Herzog den Comitatus sogar iure hereditario und zu alledem noch quiete inne. Hier klappt also ein unverkennbarer Widerspruch zwischen den Diplomen von 1193 und 1217 auf. Angesichts dieses Gegensatzes könnte man auf den Gedanken verfallen, das Diplom von 1193 wäre eine kühne Fälschung, um Passau die Vogtei zu gewinnen. Derzeit ist es freilich nicht möglich, einen stringenten Nachweis der formalen Echtheit oder Unechtheit des Diplomes Heinrichs VI. zu erbringen. Aber es haben ja die königlichen Privilegien zwar den damit Begabten Rechtstitel gewährt, aber mangels einer entsprechenden öffentlichen Exekutive deren Voll-

<sup>28)</sup> Monumenta Boica 30, I, S. 56, Nr. 626 ... quod ad instantiam ... comitatum prediorum ecclesie Pattaiensis sitorum per loca Ylsgowe nuncupata, quem comitatum dilectus fidelis et consanguineus noster Lodwicus palatinus comes Reni et dux Bawarie ex concessione diuorum progenitorum nostrorum Romanorum regum et imperatorum iure hereditario tunc temporis quiete tenuit et possedit, de plano assensu et mera uoluntate eiusdem ducis ab ipso duce in manus eminentie nostre resignatum statim presente et petente eodem duce contulimus memorato episcopo Ulrico et sue ecclesie et suis successoribus Pattaiensis ecclesie episcopis titulo legalis feudi perpetuo possidendum.

streckung dem Interessenten überlassen. Was hätte aber der schwache Bischof gegen den in der Gewere des Gutes stehenden Herzog schon durchsetzen können! Also braucht man eine Fälschung von 1193 gar nicht in Erwägung zu ziehen. Vielmehr liegt im Diplom von 1217 der endliche Erfolg des Diplomes von 1193 vor, zumal der *plenus assensus* und die *mera voluntas* des Herzogs ausdrücklich hervorgehoben werden.

Diese Zustimmung des Herzogs erfolgte aber gewiß nicht aus rein selbstlosen Motiven, aus irgend einer Vorliebe für Passau, sondern dafür mußte der Bischof natürlich bezahlen. Das Zahlungsmittel aber war das Gut Merdingen, mit dem der *episcopus sollicitus procurans ecclesiae suae utilitatem* den Herzog belehnte, in dem Bewußtsein, dieses Gut, wenn nicht um vieles Geld, so nie wieder zurückzuerhalten, da er ja zu einem Zwang gegenüber seinem mächtigen Lehensmann nicht im Stande war. Auf diese Weise war es möglich, den Herzog zur Aufsendung seines Reichslehens, d. h. des *comitatus* an den Kaiser zu veranlassen, der nun dieses Reichsgut wieder in Händen hatte. Der dachte nicht daran — und konnte es aus politischen Gründen auch nicht — dem Herzog den *comitatus* zu entziehen. Aber er konnte mit der Befriedigung der herzoglichen Ansprüche noch eine andere Maßregel verbinden, die dem Königtum das Königsgut sichern sollte.

Es gilt nämlich auch für die Urkunde des 23. Jänner dasselbe, was von der vom 21. Jänner gesagt werden mußte.

Auch hier war die Anerkennung der Rechte Passaus an der Vogtei über Niedernburg lediglich ein politischer Akt Friedrichs II., der beide Parteien zufriedenstellen sollte. Allein ein Unterschied besteht doch: Während am 21. Jänner der Kaiser Merdingen vorbehaltlos zu einem passauischen Aktivlehen machte, so hat er am 24. Jänner den Komitat dem Bischof und seinen Nachfolgern lediglich als Lehen überlassen, allerdings auf unbeschränkte Zeit aber doch nicht zu Eigentum. Ich sehe darin eine grundlegende Veränderung gegenüber 1193 zu Ungunsten des Hochstiftes. Denn damit ist die Herrschaft Niedernburg ein Reichslehen geblieben, wenn auch weder bei Herren- noch bei Mannfall eine Veränderung eintreten sollte. Dies ist in dem *perpetuo possidendum* eindeutig ausgesprochen.

Nach dem geltenden Recht des Sachsenspiegels hatte der Bischof bei Herrenfall und Mannfall das Lehen vom Reich zu muten<sup>29)</sup>. Diese Mutung war von einschneidender Bedeutung für die Erhaltung des Lehensverhältnisses und die Bewahrung des Lehensgutes in der Gewere des Lehensträgers. Darum war auch dieser verpflichtet, um die Lehensfolge zu bitten, ansonsten das Lehensgut dem Lehensherren verfiel. Meiner Meinung nach hat der Kaiser gerade diese Mutung gewollt, damit er im Falle ihrer Unterlassung die Möglichkeit zu

<sup>29)</sup> H. Ch. Hirsch, Sachsenspiegel — Lehnrecht, 1939, S. 218.

einem Eingriff nach Lehenrecht gehabt hätte. Der Herrscher hätte dadurch den Bischof immer in einer gewissen Abhängigkeit halten können. Anders hätte dieser Vorbehalt der Lehenschaft doch keinen rechten Sinn gehabt und hätte der Kaiser auf Niedernburg glatt verzichten können. Es liegt also in diesen wenigen Worten ein tiefer Sinn verborgen und es ist sehr bemerkenswert, welche Macht dem deutschen König selbst gegen die kirchlichen Kreise noch wenige Jahre vor der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220) zu Gebote stand.

Von Seiten des deutschen Reiches wäre mit den beiden Diplomen Friedrichs II. von 1217 der Übergang der Reichsherrschaft Niedernburg an Passau endgültig geregelt worden. Und trotzdem war es auch damals dem Bischof Ulrich noch nicht möglich, definitiv in den tatsächlichen Besitz Niedernburgs zu gelangen.

— 5 —

Es gab nämlich auch noch nach 1217 Schwierigkeiten für den Bischof, die ihn nicht zum ruhigen Genuß Niedernburgs kommen ließen. Darüber belehrt uns der Vergleich zwischen Bischof Ulrich und dem Herzog Ludwig vom 5. September 1220, Bozen, über die Rückgabe der Comitata in Ilskeu<sup>30)</sup>. Dem Datum nach ist dieser Vergleich anläßlich des Zuzuges des Herzogs Ludwig I. und des Bischofs Ulrich zum Kreuzzug Kaiser Friedrichs II. abgeschlossen worden. Im August 1220 hatte Herzog Ludwig seine Reise angetreten und befand sich bei der Kaiserkrönung am 22. November in Rom<sup>31)</sup>. Der Herzog stellte seine Erklärung auch im Namen seines Sohnes Otto aus, der damals noch minderjährig war, denn er feierte erst 1228 seine Schwertleite<sup>32)</sup>. In dem Vergleich sagt der Herzog zusammen mit seinem Sohn<sup>33)</sup>

<sup>30)</sup> Monumenta Boica 28, 2, S. 297, Nr. 69 a. d. Cod. III Lonsdorf, . . . quod domino nostro Pattauensi episcopo comitiam in Ylskeu, cuius termini ab Ylsa usque ad inferiorem Muhelam protenduntur, eam uidelicet, quam ipse episcopus nobis concessit ea sibi ex resignatione nostra ab imperio concessa et etiam privilegio confirmata, nec pariter cum filio nostro resignauimus sub huius modi libertate, ut a comite Perngero atque ab aliis omnibus, siqui forsan fuerint, eum super ipsa impetentibus, illam ei iuris ordine tueamur. Pro quo facto et ipse nobis quingentas marcas dabit ad festum beati Jacobi in proximo aduenturum. Ad huius etiam soluende nobis pecunie certitudinem firmiorem ex officio suo Possenmunster et de bonis suis in Sulzbach nobis et filio nostro ad LX libras in annuis redditibus lege huiusmodi obligauit, ne quicquam nunc infra festum beati Jacobi ex illis percipere debeamus. Sed si talem nobis pecuniam adhuc solvere forsan ipse distulerit, bona eadem nobis obligata cum omni usu fructu titulo pignoris tamdiu possedebimus, donec ipse ante idem festum Jacobi ea duxerit redimenda.

<sup>31)</sup> S. Riegler, Geschichte Bayern 2, 1880, S. 48 ff.

<sup>32)</sup> Riezler, Geschichte 2, S. 46.

<sup>33)</sup> Der Druck in den MB. hat an dieser Stelle allerdings lediglich nec pariter. Diese Aussageform würde also („und nicht gleichermaßen“) den Vergleich nur auf Herzog Ludwig beschränken, was freilich auch hätte so sein können. Doch meine ich, daß hier ein „non“ ausgefallen ist; nec non pariter, die übliche Verstärkung des „und“, etwa gleich „und außerdem“.



dem Bischof die comitia in Ilskeu heim, deren Grenzen von der Ylsa bis zur unteren Mühl sich erstrecken, dieselbe, die ihm der Bischof verliehen hatte, nachdem sie diesem infolge Resignierung von Seiten des Herzogs vom Reiche verliehen worden war. Soweit ist der Vorgang klar und durchsichtig. Dann aber folgt: unter der Bedingung, daß der Herzog den Bischof die comitia vor dem Grafen Pernger und allen anderen, die ihn (= den Bischof) vielleicht um der Comitia willen angriffen, schützen solle. Dafür muß ihm der Bischof bis zum nächsten St. Jakobstag 500 Mark zahlen. Die weiteren Punkte betreffen die Sicherstellung dieser Schuld. Die Narratio ist nicht ganz klar stilisiert, aber sicher mußte der Bischof nach dem 24. Jänner 1217 die Comitia dem Herzog verliehen haben. Das Hochstift scheint großen Anfeindungen ausgesetzt gewesen zu sein, gegen die es der Hilfe des Herzogs bedurfte und die es gegen die festgesetzte Belohnung auch erhielt. Es ist dabei sehr bemerkenswert, daß der Herzog diesen Schutz nicht in der Form etwa eines Bündnisses mit dem Bischof wirksam machte, sondern sich mit der Comitia belehnen ließ; dieses Vorgehen ist aus der Schwäche des Bischofs, der außer der Stadt Passau nur die Comitia als Territorium besaß, zu erklären; nur so konnte der Herzog seine Kosten sicher decken, wenn er die Einkünfte daraus erhielt. Zwar war der Bischof von Passau nicht arm, aber seine einträglichsten Besitzungen lagen in Österreich unter der Enns; von wo er Geld und Naturalien bezog. Außerdem hatte er zuwenig Ministerialen, um sich kriegerische Handlungen erlauben zu können.

Aber eine Stelle erheischt noch eine nähere Betrachtung: *illam (comitiam) ei iuris ordine tueamur*. Vor allem ist hier das *Präsens tueamur* wichtig, dem ich entnehmen zu können glaube, daß dieses Schützen nicht aufgehört hat, sondern noch weiter bestehen bleibt. Wenn der Herzog diesen bleibenden Schutz als *libertas* bezeichnet, nämlich als Freiheit im Sinne von Berechtigung in der alten Rechtsprache, so muß diese Sache für ihn doch von einiger Wichtigkeit gewesen sein; ich vermute, daß mit dem Vorbehalt dieses Schützens der Bischof hätte gehindert werden sollen, anderswo Schutz zu suchen, etwa beim König von Böhmen oder gar bei dem Herzog Leopold VI. von Österreich. Der Herzog Ludwig beabsichtigte wohl, dadurch Passau in einer gewissen Abhängigkeit von Bayern zu halten. Der Grund dafür ist, wenn wir die Persönlichkeit des Bischofs Ulrich ins Auge fassen, mit fast völliger Sicherheit zuerkennen. Der Bischof Ulrich, der angeblich ein Graf von Diessen gewesen sein soll, stand nämlich Herzog Leopold VI. von Babenberg sehr nahe<sup>34</sup>). Er war Leiter der herzoglichen Kanzlei 1193 bis 1216, hat in der Geschichte

<sup>34</sup>) A. v. Meiller, *Babenberger Regesten*, 1850, S. 244, Nr. 296. — Krabbo *AföG.* 113, 1905, S. 27 ff. und 30 Anm. 3. — O. v. Mitis, *Studien z. ält. österr. Urkundenwesen*, 1912, S. 386 ff. — M. Vancsa, *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs* 1, 1905, S. 414.



Österreichs jener Zeit eine gewisse Rolle gespielt, wurde 1216 auf Verwendung Herzogs Leopold VI. vom Domkapitel zum Bischof gewählt und als solcher vom Erzbischof Eberhard II. von Salzburg zum Priester geweiht. Herzog Leopold VI. aber hatte seit 1207 sich mit allen Kräften bemüht, die Verlegung des Bischofsitzes von Passau nach Wien zu bewirken<sup>35</sup>), was er durch den Bischof Manegold (1205—1215), früher Abt von Kremsmünster, und seit 1215 durch den Bischof Ulrich durchzusetzen hoffte. Meines Dafürhaltens hatte all dies Herzog Ludwig von Bayern im Auge, als er sich die Freiheit, Passau zu schützen, vorbehielt. Es sollte ihm auf diesen Weg möglich sein, die Absichten Leopold VI. zu durchkreuzen.

Frei bleibt nun noch, was unter dem *ordo iuris* zu verstehen sein wird. Diese Ausdrucksweise ist zu knapp, um eine befriedigende Deutung zu gewährleisten. Meines Erachtens soll damit dieser Schutz als eine Handlung im Sinne einer Rechtsordnung aufzufassen sein und nicht als Gewalthandlung gegen das Hochstift — vielleicht um durch den Vorbehalt des Schutzrechtes beim Domkapitel nicht Bedenken und Widerstand zu erregen.

Der Bischof mußte sich zu einer Zahlung von 500 Mark, also eines für diese Zeit erheblichen Betrages, herbeilassen und zwar *pro quo facto*. Dieser Ausdruck läßt auch die nötige Eindeutigkeit vermissen, aber wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir ihn auf die Resignierung der *Comitia* beziehen, und ihn für einen Ausgleich für den Entgang der Einkünfte aus der *Comitia* halten. Die Abmachungen über die Zahlungsmodalitäten sind nicht weiter von Interesse.

Die Frage nach der Persönlichkeit des Grafen Pernger und den Bedrängnissen des Bischofs führt, so interessant ihre Beantwortung auch wäre, über den Rahmen dieser Untersuchungen hinaus.

— 6 —

Mit der Urkunde von 1220 haben die Bemühungen der Bischöfe von Passau um die Erwerbung der Abtei Niedernburg und des dazugehörigen Ilzgaues ihren Abschluß gefunden. Der Bischof war nun sein eigener Herr in diesem Gebiet, das bis zur Säkularisierung 1803 das weltliche Territorium des Fürstentums Passau geblieben ist, aber auch nicht im ganzen Umfang, da 1289 die Tatkraft Herzog Albrechts I. von Österreich die Herrschaft Falkenstein zwischen der Großen Mühl und der Ranna und dem Osterbach an sich brachte. *De jure* wurde die Abtretung dieses Gebietes an Österreich fast genau 500 Jahre später, durch den Staatsvertrag vom 25. Oktober 1765, durchgeführt<sup>36</sup>).

<sup>35</sup>) Vancsa, Geschichte I, S. 408 ff.

<sup>36</sup>) I. Buchinger, Gesch. des Fürstentums Passau, I, 1816, S. 454 ff. — I. Lohninger, Oberösterreichs Werdegang, 1917, S. 78.

Aber noch drei Aufzeichnungen in den Passauer Codices hängen mit der Erwerbung Niedernburgs zusammen.

Bischof Ulrich ist nach dem Bozener Vergleich mit dem Herzog Ludwig gegen Damiette gezogen, hat sich dort sehr bewährt, kehrte aber nicht mehr in seine Heimat zurück und ist am 30. Oktober 1222 gestorben<sup>37)</sup>. Unter seinem Nachfolger Gebhart Grafen von Plaien und Hardegg (1222—1230) begannen stürmische Zeiten für das Hochstift, an denen der berüchtigte Domherr Albert Böheim die Schuld trug<sup>38)</sup>, wozu sich noch die Auswirkungen der Konflikte zwischen den Staufern und Wittelsbachern gesellten. Die größten Stürme tobten unter Bischof Rudiger von Radeck (1233—1250), gegen den Böheim sogar einen Gegenbischof aufstellte und der schließlich vertrieben wurde. Sein Nachfolger Bertold von Sigmaringen (1250—1254) machte Passau zum Schauplatz blutiger Kämpfe. Als dann 1254 die Domherren den Archidiakon und Domkustos Otto von Lonsdorf<sup>39)</sup> erwählten, huben wieder ruhige Zeiten an.

Otto von Lonsdorf hat sich sogleich mit der Ordnung und inneren Einrichtung des seit 1220 mit dem Hochstift vereinigten Ilzgaues befaßt, dem in den drei Jahrzehnten innerer Kämpfe kaum die nötige Sorge zugewandt worden war. Diese Tätigkeit Bischof Ottos hat in drei Denkmalen ihren schriftlichen Niederschlag gefunden, die uns im Cod. Patav. III., dem 1. Lonsdorfer Kodex, überliefert sind<sup>40)</sup>. — Zunächst mußte er für die Nonnen von Niedernburg und für den Fortbestand des Klosters sorgen, nach dem ja dessen bisheriger Besitz zum Fürstentum Passau geworden war; darüber berichtet uns eine (undatierte) Aufzeichnung unter dem Titel: *Haec est iustitia sanctimonialium inferioris urbis Patauae et instituta de muta Boemorum et muta aquae*<sup>41)</sup>. Dann wurden 1256 unter dem Vorsitz des Bischofs in Ilzstadt auf einem *placitum generale* die *ministeriales ecclesiae de Abbatia* unter Eid über die Rechte, die dort seit altersher beobachtet werden, befragt. Das Ergebnis ist das bekannte Ilzstädter Taiding, das die besonderen Rechtsgewohnheiten im Ilzgau festgehalten hat<sup>42)</sup>. Und vielleicht als erstes Dokument der neuen Ordnung ist anzusehen das nach Maidhoff um 1250 anzusetzende Urbar des Besitzes des passauischen Hochstiftes, das bereits

<sup>37)</sup> Riezler, Geschichte II, S. 49 ff.

<sup>38)</sup> Riezler, Geschichte II, S. 69 ff.

<sup>39)</sup> U. Schmid, Otto von Lonsdorf, Bischof zu Passau 1254—1265, 1903. — Buchinger Geschichte Passaus, I. S. 206 ff., 227 ff. — I. Schöller, Die Bischöfe von Passau, 1844, S. 59 ff.

<sup>40)</sup> A. Maidhof, Passauer Urbare, I, 1933, S. XV ff.

<sup>41)</sup> Monumenta Boica 28, 2, S. 507 f.

<sup>42)</sup> Monumenta Boica 28, 1, S. 510 f. — Auch im 2. Lonsdorfer Codex, jenen des Abtes Hermann von Altaich für Bischof Otto, M. B. 29, 2, S. 224 f.

auch den unmittelbaren Besitz in der Abtei enthält<sup>43)</sup>. Mit diesen Maßnahmen nahm die bischöflich passauische Regierung im Lande zwischen Ilz und Großer Mühl ihren Anfang, die rund 550 Jahre bis zum Reichsdeputationshauptschluß 1803 bestand.

— 7 —

Die vorstehenden Erörterungen über die Diplome für das Hochstift Passau, die dessen Herrschaft an dem Raum zwischen Ilz und Großer Mühl begründeten, haben manche Erkenntnisse gebracht, teils bezüglich der praktischen Rechtswirksamkeit der Diplome und ihrer diplomatischen Fassung, teils hinsichtlich der Geschichte Niedernburgs und des Hochstiftes selbst. Aber alle diese Ergebnisse gehören den Bereichen der Diplomatie und der bayrischen und passauischen Geschichte an und liegen deshalb außerhalb der uns hier allein interessierenden heimischen Landesgeschichte, der Geschichte des obersten Mühlviertels.

Denn die Absicht, die uns bei diesen Untersuchungen leitete, war in erster Linie durch die Feststellung des Zeitpunktes und der Umstände des Anfalles des Abteiles an Passau die eigentümliche Rechtsstellung des Raumes zwischen Ranna und Großer Mühl aufzuhellen; denn damit scheinen — das sei einer anderen Untersuchung vorbehalten — irgendwie die Anfänge der Herrschaft Falkenstein an der Ranna zusammenzuhängen. Auch deshalb war die Untersuchung der Passauer Diplome einmal notwendig, weil Julius Strnadt ebendies unterlassen hatte, als er zwar in überaus mühsamer Arbeit in seiner Atlasabhandlung über das Land im Norden der Donau die Anfänge Falkensteins herauszufinden<sup>44)</sup> versuchte, ohne aber mit seinen zwar überraschenden Ergebnissen überzeugen zu können, zumal seine Beweise oft überaus fadenscheinig sind. Es ist hier nicht der Platz für eine ins einzelne gehende Polemik, aber soviel soll gesagt sein, daß Strnadt sich kaum mit dem Inhalt der Passauer Diplome beschäftigt hat<sup>45)</sup> und daß ihm infolgedessen die Einsicht in die Rechtsstellung des obersten Mühlviertels zwischen 1010 und 1220 versagt geblieben ist.

Als der Zeitpunkt des endgültigen Anfalles des Abteiles ließ sich das Jahr 1220 ohneweiters sicherstellen. Der Anfall selbst ist durch die eigentlich ganz außerhalb des hier in Frage kommenden Gebietes gelegene Ersetzung des Gutes Merdingen in Schwaben, die Bischof Konrad bei Kaiser Friedrich I. anstrebte, 1161 ausgelöst worden und es hat dann noch etwa 60 Jahre gebraucht, bis Bischof

<sup>43)</sup> Maidhof, Passauer Urbare, I, S. XXXIII, 72 bis 86. — Monumenta Boica 28, 2, S. 464—465 (Cod. Pat. III Lonsdorf I) = MB. 28, 2, S. 168—170 (Cod. Pat. II).

<sup>44)</sup> J. Strnadt, Das Land im Norden der Donau, Abh. z. hist. Atlas d. österr. Alpenländer, Arch. f. österr. Geschichte 94, 1906, S. 178—204.

<sup>45)</sup> Strnadt, Land, S. 206.

Ulrich 1220 den Verzicht Herzog Ludwigs I. mit gutem Silber erkaufen konnte. Das, was sich dabei als ein so schwer zu beseitigendes Hindernis erwies, war das starke Interesse an der Vogtei über die Abtei Niedernburg, sehr wahrscheinlich schon bei Herzog Heinrich dem Löwen und dann nach der Aussage der Urkunden bei den beiden ersten Wittelsbachern, die sie nicht aus den Händen geben wollten. Dies aber hatte seinen guten Grund in der Rechtsstellung Niedernburgs.

Die Schenkung Heinrichs II. 1010 an das Frauenkloster Niedernburg ist nämlich durchaus nicht eine Veräußerung eines königlichen Gutskomplexes gewesen. Denn die Empfängerin war ja selbst ein Bestandteil des königlichen Gutes und daher waren auch die Verfügungen von 1010, die das Kloster mit einem Male so bedeutend zu bereichern schienen, doch im Grunde nichts anderes als eine administrative Maßregel, nämlich eine Zusammenlegung von einzelnen Stücken des Königsgutes zum Zwecke einer rationellen Verwaltung. Die Erschließung des Nordwaldes war durch die königliche Wirtschaftspolitik sowohl westlich der Ilz<sup>46)</sup> als östlich der Rotel<sup>47)</sup> bereits seit längerer Zeit betrieben worden. Während aber diese Waldgebiete durch die ihnen an der Donau vorgelegenen Ebenen verhältnismäßig leicht zugänglich waren, so lag das Zwischenstück an dem Donaudurchbruch durch das Granitmassiv und ist infolgedessen damals — und im Grunde heute noch — von der Donau aus nur schwer zugänglich gewesen. Der Abfall zur Donau ist hoch und steil und die Täler der Ranna, dann der beiden Mühlen, folgend des Pesenbaches und der Rodel sind sehr lang und nur mit Schwierigkeiten zu passieren. Ob dieser schweren Zugänglichkeit war für die königliche Güterverwaltung dieser noch ganz unproduktive Landstrich eine Last und seine Urbarmachung sehr schwierig, auf die man aber doch unverkennbar großen Wert legte. So schloß man die königlichen Gutseinheiten um Passau zu einem Komplex zusammen und vertraute diesen formell der Abtei Niedernburg an, wenn auch Äbtissin und Kapitel wenigstens praktisch damit kaum befaßt waren. Wohl aber war es der Vogt von Niedernburg, der dieses Amt als königlicher Beamter versah. Ihm stand nun die Aufgabe zu, von der Basis in Passau aus die Kultivierung in Angriff zu nehmen. Das Kloster Niedernburg war durch Heinrich II. zu einer räumlich sehr umfangreichen geschlossenen Herrschaft — der Herrschaft Niedernburg — angewachsen, deren Vogt als Verwalter in seiner Hand eine sehr bedeutende Machtfülle vereinigte. Diese mußte das Amt zu einem begehrenswerten Objekt machen, wenn wir auch wegen der durch die Passauer Stadtbrände von 1662 und 1680, denen beide Male das

<sup>46)</sup> Strnadt, Land, S. 107 ff.

<sup>47)</sup> Siehe Anmerkung 3.



Kloster Niedernburg mit seinem Archiv zum Opfer fiel, überaus dürftigen Überlieferung über die Persönlichkeiten dieser Vögte, wenigstens soweit ich sehe, nichts wissen.

An dem Beamtencharakter dieser Vögte haben die Kaiser, darüber schließen die Diplome jeden Zweifel aus, bis 1193 festgehalten und folglich bis dahin die Herrschaft Niedernburg nicht als Kloster sondern als Herrschaft im Rahmen des königlichen Gutes betrachtet. Das geht auch aus den Verfügungen hervor, die sie nach 1010 hinsichtlich der Herrschaft und der Vogtei getroffen haben.

Die Herrschaft wurde nämlich im Laufe des ersten Jahrhunderts ihres Bestandes in ihrem Umfang wesentlich verringert. Darüber sprechen sich das Diplom von 1010 und die Urkunde von 1220 aus. Jene läßt das Gebiet der Schenkung bis an die Rotel diese nur bis zur Großen Mühl reichen. Es fehlt demnach 1220 jener Raum, den später die Landgerichte Waxenberg und Haslach eingenommen haben. Waxenberg war zuverlässig bereits im 11. Jahrhundert von der Herrschaft Niedernburg abgetrennt, weil im Jahre 1110 Ulrich und Ottilia, die Stammeltern der Herren von Wilhering—Waxenberg, die Pfarre Gramastetten errichten konnten und 1109 Kaiser Heinrich die große Schenkung Eppos (von Windberg) an Stift St. Florian bestätigte<sup>48)</sup>. Das Landgericht Haslach hing mit den Herren von Schönhering—Blankenberg zusammen und diese haben nach Strnadt bereits vor 1108 Besitz an der Großen Mühl gehabt<sup>49)</sup>. Offenbar sind hier ursprünglich drei parallele Streifen zwischen Donau und Böhmerwald vom ursprünglichen Bestand der Herrschaft Niedernburg abgetrennt worden: Der der Wilheringer (Pfarrgebiet von Gramastetten), der Eppos (Windberg) und der der Blankenberger (Westabfall des Windberges zur Großen Mühl), die aber alle drei das Landgericht Waxenberg bildeten. Diese Abtrennungen hatte der König natürlich jederzeit verfügen können, da ja die sogenannte Schenkung an Niedernburg, wie bereits betont wurde, nicht als Veräußerung von Königsgut sondern als administrative Maßnahme anzusehen ist. In diesem reduzierten Ausmaß ist die Herrschaft später an Passau gekommen.

Wie mit der Substanz der Herrschaft sind die Herrscher auch mit ihrer Verwaltung verfahren. Sie nahmen 1161 und 1193 eine Trennung beider insofern vor, als die Einkünfte zwar dem Bischof zugestanden wurden und — doch läßt sich dies nicht erhärten — damit vielleicht auch die ökonomische Leitung an Passau kam; aber die politische und gerichtliche Verwaltung, die Steuereinhebung, die Ministerialen und die Insassen des Klostergebietes in Passau selbst

<sup>48)</sup> OÖUB. II, S. 129, Nr. 92. — S. 127, Nr. 91. — S. auch Anmerkung 5.

<sup>49)</sup> Strnadt, Land, S. 151 ff. S. 161 ff., 241 ff., 252 ff.



haben die Regenten als den Apparat der öffentlichen Verwaltung betrachtet und behandelt, ihn für sich zurückbehalten und schließlich zu Lehen ausgegeben. Dabei ist auch eine Veränderung im rechtlichen Charakter dieses Apparates eingetreten: Mit der Überlassung des Wirtschaftskörpers an den Bischof kam das Kloster mit seinem Zugehör unter die Vogtei des Bischofs, die bisherige Vogtei hörte zu bestehen auf und so verschwindet sie denn aus den Urkunden; dafür trat jetzt der öffentliche Verwaltungsapparat als solcher um so schärfer hervor und dieser Wechsel zeigt sich in den Urkunden darin, daß seit 1193 nicht mehr von der *advocatia* = Vogtei gesprochen wurde sondern von dem *comitatus* = Grafschaft. Denn eine solche, ein Blutgerichts- und oberster Verwaltungsbezirk, ist das Abteiland gewesen, wie es ja auch dessen Umfang entsprochen hat, und ist ein solcher auch noch in der bischöflichen Zeit geblieben, wie schon das Ilzstädter Taiding von 1256 dartut, bis im 16. Jahrhundert, wahrscheinlich in Rücksicht auf die Verdichtung der Bevölkerung, die bischöfliche Verwaltung das bisher einzige große Landgericht Abteiland allmählich in kleinere Pfliegergerichte zerlegte.

Es ist jedenfalls sehr merkwürdig, wie streng und lange gerade hier das deutsche Königtum an einem Stück königlichen Gutes festgehalten hat, wo es doch sonst leichten Herzens das Königsgut verschenkte. Kann sein allerdings, daß wir in diesem Falle einmal Gelegenheit haben, aus der Überlieferung zu ersehen, was es mit solchen Schenkungen manchmal wenigstens für eine Bewandnis gehabt haben mochte. Unbezweifelbar sicher steht aber fest, daß der Komplex der Schenkungen Heinrichs II. von 1010 bis 1220 königliches Gut gewesen ist und daß alles, was bis dahin im Raume der Herrschaft Niedernburg getan geschaffen und geleistet wurde, im äußeren Rahmen der königlichen Verwaltung auf königlichem Boden geschehen ist. Diese Erkenntnis ist von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge, die uns seit der Mitte des 12. Jahrhunderts im Raume der Niedernburger Herrschaft entgegentreten und die gerade durch Strnadt für das oberste Mühlviertel schon sehr frühzeitig untersucht worden sind<sup>50</sup>). Für das Land der Abtei hat dies der Passauer Historiker Erhardt versucht<sup>51</sup>). Diese Arbeiten sind freilich heute veraltet,

<sup>50</sup>) J. Strnadt, Versuch einer Geschichte der passauischen Herrschaften im oberen Mühlviertel, namentlich des Landgerichtes Velden bis zum Ausgang des Mittelalters, 20. Jahresbericht d. Mus. Francisco-Carol. in Linz, 1860.

<sup>51</sup>) A. Erhart, Geschichte und Topographie der Umgebung von Passau beziehungsweise des ehemaligen Fürstbistums Passau und des Landes der Abtei mit Ausschluß der Stadt Passau und der weiter unten in Österreich gelegenen fürstbischöflichen Besitzungen, Verhandl. d. Hist. Vereines für Niederbayern 35—41 (1899—1905). — F. v. Müller, Das Land der Abtei im alten Fürstentum Passau, ebenda 57 (1924). — J. Heider, Regesten des Passauer Abteiles, 1934.

aber durch das in ihnen zusammengetragene Material eine noch immer wertvolle Hilfe für die künftige Forschung geblieben.

Das oberste Mühlviertel ist also nach all dem Vorgebrachten bis 1220 königliches Gut gewesen und erst durch das Bozener Abkommen zwischen Herzog Ludwig I. von Bayern und Bischof Ulrich von Passau zu einem Teil des weltlichen Fürstentumes Passau geworden. Aber dann haben sich gerade für dieses Gebiet die staatsrechtlichen Verhältnisse besonders eigenartig gestaltet. Und darauf soll nun zum Schlusse noch kurz eingegangen werden.

Zunächst sei auf die Verfügung Kaiser Friedrichs II. von 1217 hingewiesen, daß der comitatus für Passau titulo legalis feudi perpetuo possidendus sei. Diese bittere Pille hatte Bischof Ulrich zum Schlusse noch schlucken müssen: Er war also nicht Herr zu eigenem Rechte in seinem Territorium, sondern ein Lehensmann des Reiches. Es wird zwar im Laufe der Zeit niemals mehr nach dieser Lehenschaft gefragt worden sein. Aber dennoch war und blieb das Fürstentum Passau vermutlich bis zur Säkularisation ein Reichslehen. Wenn ein Bischof einmal seine Rechtstitel auf sein Fürstentum hätte vorlegen müssen, so wäre diese lehenrechtliche Abhängigkeit zu Tage gekommen. Praktisch dürfte der Lehenscharakter des Passauer Territoriums alsbald in Vergessenheit geraten sein. Passau hätte ihn nämlich gegen Österreich wegen Falkenstein geltend machen können, doch hat es davon nicht Gebrauch gemacht.

Die Besetzung der Herrschaft Falkenstein durch Herzog Albrecht 1289/90, die nie mehr rückgängig gemacht wurde<sup>52)</sup>, hat zwar das Gebiet zwischen Ranna und Großer Mühl nicht aus dem passauischen Territorialverband gelöst, aber doch unter die österreichische Verwaltung gebracht. Passau mußte sich dem fügen und tat dies durch die Errichtung des Landgerichtes Velden zu Anfang des 14. Jahrhunderts<sup>53)</sup>. Der innige verwaltungsmäßige Zusammenhang mit Österreich zeigte sich besonders anlässlich der Bauernaufstände 1595/96 und 1626<sup>54)</sup>. Das oberste Mühlviertel war also zugleich ein Teil des passauischen Reichslehens, ein Teil des Fürstentums Passau unter der Landeshoheit des Fürst-Bischofs und ein österreichisches Verwaltungsgebiet, in dem ein passauischer Landrichter zu Velden Recht sprach, alles zusammengenommen eine Erscheinung, die den modernen Menschen völlig unmöglich vorkommt aber dem mittelalterlichen Denken doch vollkommen gemäß war. Dieser wirre Zustand währte aber fast ein halbes Jahrtausend, bis endlich Österreich und

<sup>52)</sup> Strnadt, Land, S. 210 ff.

<sup>53)</sup> Strnadt, Land, S. 217 ff.

<sup>54)</sup> Die Eigenart der staatsrechtlichen Stellung des oberen Mühlviertels zwischen Passau und Österreich ist noch nirgends richtig beachtet worden. — A. Czerny, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595—1597, 1890. — F. Stieve, Der oberösterreichische Bauernaufstand des Jahres 1626, 1904.

Passau eine endgültige Regelung vereinbarten. Der Staatsvertrag zwischen beiden Regierungen vom 25. Oktober 1765 beendete mit den Streitigkeiten um die Grenze an der Kessla südlich der Donau auch die so wirren staatsrechtlichen Verhältnisse an der Westgrenze des obersten Mühlviertels<sup>55)</sup>. Erst seit damals ist dieses ein Teil des Landes ob der Enns.

Angesichts dieser Tatsache gehört die Geschichte der Entstehung des Fürstentumes Passau ohne Zweifel auch in den Bereich der oberösterreichischen Landesgeschichte. Und so erschien es mir als gerechtfertigt, die grundlegenden Urkunden der einstigen passauischen Herrlichkeit an dieser Stelle einer zusammenhängenden Betrachtung zu unterziehen.

---

<sup>55)</sup> L. Bittner, Chronologisches Verzeichnis der österr. Staatsverträge 2, 1909, S. 24, Nr. 236.—F. X. Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns II, 1847, S. 530.—I. Lohninger, Oberösterreichs Werdegang, 1917, S. 78 f. — I. Zibermayr, Noricum Baiern Österreich, 1944, S. 525 f.